

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen von Demonstrationsvorhaben für die Umsetzung einer regionalen grünen Wasserstoffwirtschaft („H2 Invest“) vom 18.06.2024**0. Präambel**

Die Region Hannover hat mit „Generation H2“ eine Initiative realisiert, die über die Nutzung von grünem Wasserstoff als zentralen Energieträger die Grundlagen für eine CO2-neutrale Zukunft legt. Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Bildung kooperieren, um grünen Wasserstoff regional erzeugen, speichern, transportieren und nutzen zu können. Eines der wesentlichen Ziele der Initiative ist der Auf- und Ausbau der regionalen Infrastruktur, um kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) sowie größeren mittelständischen Unternehmen die Beteiligung an einer grünen Wasserstoffwirtschaft zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund kurzer Transportwege und der Sicherung von Lieferketten plant die Region Hannover mittel- bis langfristig, einen möglichst hohen Grad der Autarkie in der Wasserstoffversorgung zu gewährleisten.

Die vorliegende Richtlinie „Hannover Region H2-Invest“ unterstützt die Investitionen in regionalen Unternehmen durch den Abbau von finanziellen Hemmnissen und die Realisierung betriebsindividuell notwendiger Maßnahmen, um folgende Ziele zu erreichen:

- (De-)Zentrale Erzeugung von grünem Wasserstoff aus regenerativen Energiequellen
- Transport von grünem Wasserstoff für die Überbrückung von räumlichen Distanzen zwischen den Orten der Erzeugung und der Nutzung
- (De-)Zentrale Speicherung von grünem Wasserstoff für die Überbrückung von zeitlichen Distanzen zwischen den Phasen der Erzeugung und der Nutzung
- Nutzung von grünem Wasserstoff als Äquivalent für vorhandene Energieträger oder Prozessgase
- Schaffung von technischen Infrastrukturen, die für die Entwicklung, Herstellung, Wartung und Wiederverwertung von Komponenten sowie technischen Bauteilen für die Wasserstoffwirtschaft geeignet sind.

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und weiterer mittelständischer Unternehmen der Region Hannover i.S.d. Ziffer 3 bei der Umsetzung betriebsindividueller Investitionen, um als Erzeuger, Distributor oder Nutzer an einem regionalen H2-Wertschöpfungsnetzwerk zu partizipieren.

1.2 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendung aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover, damit über eine themen- und technologieoffene Förderung die Etablierung von Wirtschaftsansätzen mit Bezug zu grünem Wasserstoff in regionalen Unternehmen beschleunigt wird.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023¹ über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden „De-minimis-Verordnung“ genannt.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Zuwendungsantrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der Ziffer 7.6.

2. Gegenstand der Förderung, Bewilligungszeitraum

2.1 Die Förderung im Rahmen von „Hannover Region H2-Invest“ soll den Zuwendungsempfängern ermöglichen, sich frühzeitig am Aufbau von Wasserstoffwirtschaft-Wertschöpfungsketten beteiligen zu können. Die Förderung dient der Sicherung dafür notwendiger investiver Vorhaben, die jeweils mindestens den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen und eines der Ziele der Förderung „(De-)Zentrale Erzeugung von grünem Wasserstoff“, „Transport von grünem Wasserstoff“, „Speicherung von grünem Wasserstoff“, „Nutzung von grünem Wasserstoff“ oder „Entwicklung, Herstellung, Wartung und Wiederverwertung von Komponenten sowie technischen Bauteilen für die Wasserstoffwirtschaft“ adressieren.

2.2 Unter die Bestandteile der Vorhaben fallen Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Normen der Europäischen Union und den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Dies umfasst Investitionen für Energieeffizienzmaßnahmen, Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien, Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte und Investitionen für Energieinfrastrukturen.

2.3 Das geförderte Vorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum).

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung = AGVO). Der Sitz des Unternehmens muss im Gebiet der Region Hannover liegen und die Umsetzung des geförderten Vorhabens muss in einer Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Region Hannover erfolgen. Unternehmen, die nicht im Haupterwerb geführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Zuwendungsberechtigt sind weitere Unternehmen, wenn diese einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigen. Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023R2831>

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO²).

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in 2 Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO³ sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einer Förderung im Rahmen von „Hannover Region H2-Invest“ liegt stets eine vollständig ausgefüllte Interessenbekundung seitens der Antragsteller zu Grunde.

4.2 Eine Förderung im Rahmen von „Hannover Region H2-Invest“ ist nur für Vorhaben möglich, die vor einem Bewilligungsentscheid noch nicht begonnen wurden.

4.3 Die Antragsteller erklären innerhalb der ausgefüllten Interessenbekundung ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung durch die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover.

4.4 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4.5 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger*innen vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.6 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings, welches die vorhabensbezogene Qualität hinsichtlich der Zielorientiertheit des Vorhabens und der effizienten Verwendung der Mittel berücksichtigt.

4.7 Zuwendungsempfänger*innen werden im Rahmen von „Hannover Region Innovativ“ maximal drei Förderungen nach dieser Richtlinie bewilligt. Nach einer gemäß dieser Richtlinie bewilligten Förderung kann eine Förderung für ein weiteres Vorhaben erst dann beantragt werden, wenn die Verwendungsnachweisprüfung hinsichtlich der zuvor nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben abgeschlossen ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 30.000 €.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die der erfolgreichen und dauerhaft gedachten Investition in eine Wasserstoff-Infrastruktur in einen Standort mit einer Anschrift innerhalb der Region Hannover dienen. Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen, soweit diese für eine erfolgreiche Integration des Investitionsgutes in die vorhandene Infrastruktur notwendig sind.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für anfallende Umsatzsteuer (soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), Finanzierungskosten, Personalausgaben, Leasing oder Mieten von Beschaffungsgegenständen, Eigenleistungen des Unternehmens und Beratungsleistungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.

6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, dass das geförderte Vorhaben auf der Homepage der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover veröffentlicht werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit den Berater*innen des Fachbereichs Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover vorausgesetzt.

7.2 Basierend auf einem Orientierungsgespräch ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung ohne Unterschrift und in elektronischer Form einzureichen.

7.3 Ein*e Mitarbeiter*in des Teams Wirtschaftsförderung der Region Hannover steht als Ansprechpartner*in für den gesamten Prozess des Antragsverfahrens zur Verfügung und soll von den Antragsteller*innen im Verfahren beteiligt werden.

7.4 Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung in der Gestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind.

7.5 Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der Deminimis-Beihilfe dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover
Team Wirtschaftsförderung 80.04
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Str.7
30165 Hannover

7.6 Die Entscheidung über Anträge trifft die Fachbereichsleitung (FB 80) der Region Hannover auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung orientiert sich dabei an einem Scoring, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Absatz 4 beurteilt.

7.7 Antragsteller*innen erhalten im Falle der Bewilligung einen gesonderten Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird.

7.8 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der o.a. Dokumente gesondert für jeden Zuwendungsempfänger. Bei einer gemeinsamen Antragseinreichung ist die Zahlungsanforderung gesondert für jede*n Zuwendungsempfänger*in einzureichen.

7.9 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussbericht vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Analysen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von dem Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen und einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.08.2022 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen von Demonstrationsvorhaben für die Umsetzung einer regionalen grünen Wasserstoffwirtschaft („H2 Invest“) außer Kraft.